

Das Problem des Bankgesetzes

Autor(en): **Gygax, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **2 (1934-1935)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-758935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ob auf dem südlichen Meere, auf der nördlichen Heide, oder in der französischen Provinzstadt, es spielt sich dasselbe Drama aus.

Nicht Emily Brontes Schicksal an und für sich ist einzigartig: es ist vielleicht das tragische Schicksal schlechthin, und viele haben es ertragen müssen. Aber an Emily allein geschah es, daß sie ihr Schicksal erkannte, auf sich nahm, und schweigend ertrug. Sie hat nie, wie Kleist, um Hilfe gerufen, sie hat nie «von Gott geschwätzt». Sie hatte den Mut, im endgültigen Sinne allein zu sein. Sie ist konstant geblieben, sie hat sich nie täuschen, verlocken oder abschrecken lassen.

Strange Power, I trust Thy might, trust Thou my constancy.

Denn sie hat sich nie selber die Frage gestellt: sie wußte wie es um sie stand. Da liegt das Heldenhafte, das ihre Schwestern gespürt haben, ohne es begreifen zu können. Wenn sie der menschlichen Gesellschaft näher gestanden wäre, vielleicht hätte sie doch «la main amie» gesucht, aber so wie es gekommen ist, haben sich für dieses eine Mal Ort, Zeit und Mensch zusammengefunden, damit das Drama der menschlichen Seele, befreit von allem Nebensächlichen, in seiner vollen Reinheit ausspielen konnte.

Das Problem des Bankgesetzes

von Paul Gyax

Die Schweiz kommt ziemlich spät zu einem Bankgesetz; Länder von geringerer wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung haben ihr Bankwesen bereits einer gesetzgeberischen Ordnung unterstellt. Die meisten Bankgesetze stammen zwar aus der Nachkriegszeit. In mehreren Ländern ist es erst zu einer gesetzlichen Regelung gekommen, nachdem schwere Krisen über das Bankwesen hereingebrochen sind.

In der Schweiz traten die ersten Bestrebungen zur Schaffung eines Bankgesetzes in den Jahren 1910—1913 hervor, weil damals verschiedene Institute, die zur mittleren Kreditorganisation gehör-

ten, notleidend wurden. Der Bundesrat beauftragte damals Prof. Landmann mit einem Gutachten, befaßte sich aber im übrigen erst in den letzten zwei Jahren wieder mit dieser Materie. In der Kriegszeit und in den ersten Jahren der Nachkriegszeit haben viel brennendere Probleme seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Zwei Bankaffären grossen Stils haben indessen den Bundesrat veranlaßt, die Bankreform zu beschleunigen: der Zusammenbruch der Schweizerischen Diskontbank und die Vorkommnisse in der Schweizerischen Volksbank. Nach langwierigen und zum Teil recht mühsamen Verhandlungen mit den Vertretern der schweizerischen Bankwelt aller Stufen kam dann am 2. Februar 1934 die Botschaft des Bundesrates betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen heraus. Seither hat eine Besprechung dieser Vorlage in der Öffentlichkeit stattgefunden. Von einer bemerkenswerten Artikelserie in der «Neuen Zürcher Zeitung» abgesehen, ist aber bisher nicht viel Bemerkenswertes zu der Bankfrage geschrieben worden. Die Bankwelt bekundet gegenüber dem Projekt eine begreifliche Zurückhaltung, während die wissenschaftlichen Kreise sich bisher noch nicht ausgesprochen haben.

Mit grosser Gründlichkeit ging die ständerätliche Kommission an die Beratung des Entwurfes heran; die Abänderungen, die sie vorschlägt, bedeuten eine Verbesserung des bundesrätlichen Entwurfes. Die nationalrätliche Kommission und nachher der Nationalrat wird sich nunmehr mit dem schweizerischen Bankgesetze zu befassen haben. Man darf annehmen, daß auch in der Kommission des Nationalrates noch mancherlei Anregungen und Ergänzungen gemacht werden. Die Volksbankaffäre hat in den weitesten Kreisen des Landes Besorgnis und Entrüstung hervorgerufen und die Volksvertreter werden wahrscheinlich derartige Stimmungen und Verstimmungen auch gefühlsmäßig im Ratsaal zum Ausdruck bringen. Doch das Bankgesetz ist kein Mittel und kein Panzer gegen kommende Verluste. Auch in Zukunft wird das Gewissen der Bankleiter die beste Garantie für das Publikum sein. England und Frankreich, zwei Länder, die über ein außerordentlich solides und wohlorganisiertes Bankwesen verfügen, sind in der Reglementierung nicht sehr weit gegangen. In Frankreich bestehen keine gesetzlichen Vorschriften und trotzdem werden die großen französischen Depositenbanken außerordentlich solid, fast konservativ geführt. Dasselbe ist von den englischen Banken zu sagen, namentlich von den fünf großen Depositen-

instituten. In England bestehen nur einige allgemeine Vorschriften. Die Engländer vertrauen weniger einer gesetzlichen Regelung als vielmehr den leitenden Persönlichkeiten. «Men not measures». Die offenen und versteckten Gegner einer Bankengesetzgebung in der Schweiz weisen, nicht ganz mit Unrecht, auf England hin.

Die bundesrätliche Vorlage umfaßt 33 Artikel. Die Tatbestände sind im allgemeinen klar umschrieben. Die Botschaft ist sorgfältig abgefaßt und als ein eigentliches bankpolitisches Dokument anzusprechen. Die Bedeutung der Schweizerbanken als Verwalter des schweizerischen Volksvermögens tritt darin klar hervor. Die Intervention des Bundes zu Gunsten der schweizerischen Diskontbank und der Schweizerischen Volksbank gaben dem Bundesrat besonderen Anlaß, die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes hervorzuheben. Da wird nun bemerkt:

«Die gegenwärtigen Schwierigkeiten erfordern, das den Banken anvertraute Sparvermögen im Interesse der Gesamtheit wirksam gegen jede Verschleuderung zu schützen. Ferner lehren die kürzlichen Ereignisse, daß eine Bank, sobald sie in Schwierigkeiten geraten ist, den Staat um Hilfe angeht und daß gleichzeitig auch die Gläubiger und die Schuldner an den Staat appellieren. Es ist daher durchaus natürlich, daß sich der Staat bemüht, durch geeignete Mittel Zusammenbrüche von Banken zu verhindern. Endlich kommt es darauf an, eine richtige Verteilung des Kredites zu günstigen Bedingungen zu sichern. Diese Sorge rechtfertigt die Bestimmungen über den Kapitalexport und eine möglichste Stabilisierung des Zinsfusses für die Depotgelder.»

Dieser Passus zeigt, daß man mit der Bankengesetzgebung noch andere Zwecke verfolgt und nicht nur den Wünschen der kleineren Kreditorganisationen, sondern auch namentlich des Publikums nachkommen möchte. Der Kapitalexport, über dessen volkswirtschaftliche Berechtigung keine Worte zu verlieren sind, hat doch gelegentlich zur Kritik Anlaß gegeben, ebenso die Zinsfußpolitik einiger größerer Institute, die besonders in den Jahren 1924 und 1931 stärker in das internationale Finanzgeschäft eingriffen. Die Artikel 15 und 16 über die Anlagen und Kredite im Auslande und über die Zinssätze für Kassenobligationen stellen eine Konzession an ganz

bestimmte Wünsche dar, sind aber schwer in ein Bankgesetz einzufügen.

Man hätte sich dieses Gesetz auch etwas anders vorstellen können. Wir glauben, daß es leicht möglich gewesen wäre, unter dem Titel «Schweizerisches Bank-, Sparkassen- und Börsengesetz» ein in drei Teile gegliedertes, das ganze Gebiet umfassendes Gesetz zu schaffen. — Es hat etwas Stoßendes, daß das in der Schweiz außerordentlich stark entwickelte Sparkassenwesen in einem einzigen Artikel (14) geregelt werden soll. Der Schaffung eines besonderen Gesetzes, das Abteilung 2 dieses schweizerischen Bank-, Sparkassen- und Börsengesetzes bilden würde, hätte sich gerechtfertigt. Kantone, die über vorbildliche Sparkassengesetze verfügen, wie der Kanton Zürich und der Kanton St. Gallen, könnten sich wohl schwer mit der Regelung abfinden, wie sie der bundesrätliche Entwurf beabsichtigt. — Über die Notwendigkeit eines eidgenössischen Börsengesetzes ist man sich in weitesten Kreisen ebenfalls klar. Vor allem muß dieses endlich eine eidgenössische Zulassungsstelle für ausländische Titel bringen. In Deutschland hat man damit seit Jahrzehnten die allerbesten Erfahrungen gemacht. Eine solche Institution hätte die Schweiz auch in der Nachkriegszeit vor manchen Enttäuschungen bewahrt. Wie man hört, ist das eidgenössische Finanzdepartement mit der Vorbereitung eines solchen Gesetzes beschäftigt.

Der vorliegende bundesrätliche Entwurf umschreibt in Artikel 1 sehr klar den Geltungsbereich des Gesetzes. Darüber haben in der Expertenkommission lange Verhandlungen stattgefunden. Der Begriff «Banken» ist im Entwurf klar herausgearbeitet worden. — Im Nationalrat dürfe die Frage viel zu reden geben, in welchem Umfang die fremden Gelder, die sogenannten Publikumsgelder, gesichert werden können. Darüber bestehen in weiten Kreisen allerlei unrichtige Vorstellungen. Es kann sich dabei wohl nur um einen Schutz der Sparkassengelder handeln. In einigen kantonalen Gesetzen sind diese weitgehend geschützt durch Bestellung hypothekarischer Sicherheiten. Die Vorlage des Bundesrates sieht ein Konkursvorrecht bis zum Betrage von 3000 Franken in der dritten Klasse für jeden Einleger vor. Sind mehrere Personen an einem Einlageheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger. Notwendig wird es sein, in irgendeiner Vollzugsverordnung auch den Begriff der fremden Gelder zu definieren. In der Praxis ist bekanntlich der

Unterschied zwischen der Spareinlage und der Einlage auf Depositionen nicht sehr groß.

Das Bankgesetz sucht den Wünschen des Publikums namentlich nach zwei Richtungen entgegenzukommen und zwar durch Aufstellung von Vorschriften betreffend Überwachung und die Revision des Bankbetriebes und über die Haftung der Verwaltungsorgane. Man ist zur Annahme berechtigt, daß das Gesetz, das aus den Beratungen der eidgenössischen Räte hervorgehen wird, hinter den Forderungen, wie sie der bundesrätliche Entwurf aufstellt, ebenfalls nicht zurückbleibt. Die Strafbestimmungen (Art. 23—28) sind hart, und man kann sich fragen, ob nicht eine gewisse Überspannung eintreten könnte, die wertvolle Persönlichkeiten in den Verwaltungsräten der Banken veranlassen könnten, in Zukunft auf die Mitwirkung in einem solchen Kollegium zu verzichten. Bedenken dieser Art wurden mehrfach geäußert. Der Artikel 4 sieht vor, daß alle, mit der eigentlichen Geschäftsleitung oder mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sowohl der Bank, als den einzelnen Gesellschaftern und Bankgläubigern für den Schaden verantwortlich sind, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Bei der Gründung einer Bank sind die Gesellschaftsverträge, Statuten und Reglemente einer Bankkommission einzureichen. Bisher bestanden für Bankgründungen keine bundesrätlichen Vorschriften. Dieser Mangel führte namentlich in der Nachkriegszeit zu mancherlei Mißständen. Der bundesrätliche Entwurf gibt keine Auskunft darüber, ob mit einem Bankgesetz auch eine gewisse Einwirkung auf die zukünftige Bankpolitik möglich ist. Die Befugnisse der eidgenössischen Bankenkommission (Art. 21) erstrecken sich vor allem auf die Kontrolle und die Handhabung dieses Gesetzes. Wie weit nun die Beeinflussung des praktischen Geschäftsbetriebes durch diese fünf Mitglieder der eidgenössischen Bankenkommission gehen soll, das ist aus dem Text des Gesetzesentwurfs nicht erkennbar. Diese Kommission ist, wie angenommen werden muß, eine gewisse Verlegenheitslösung. Es wird sehr auf die personelle Zusammensetzung dieses Kollegiums ankommen. Es darf selbstverständlich nur aus Männern zusammengesetzt sein, die zu keinem Kreditinstitut in irgendeiner Beziehung stehen. In einem kleinen Lande wird es aber nicht leicht sein, fünf solche Männer zu finden, die außerhalb der Bankpraxis stehen, aber zugleich mit dem Bankfach und mit der

Technik der Bankrevision vertraut sein müssen. Auf alle Fälle darf die Politik dabei keine Rolle spielen.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen trägt den Charakter eines Rahmengesetzes. Die Ordnung wichtiger Materien erfolgt durch Vollziehungsverordnungen. Das ist u. a. der Fall für die Bilanz und auch für die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Garantiemitteln der Banken und ihren fremden Geldern, zwischen ihren greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven einerseits und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten anderseits. Nachdem die Frage eines einheitlichen Bilanzschemas seit vielen Jahren erörtert wurde (eine vortreffliche Regelung brachte seinerzeit das Banknotengesetz des Jahres 1881 für die damaligen Emissionsbanken), wäre die Aufstellung einer solchen Normalbilanz im Anhang zur bundesrätlichen Vorlage wünschbar gewesen. In der Beratung der ständerätlichen Kommission wurde vermißt, daß die Vollziehungsverordnungen, in denen so grundsätzlich Wichtiges geordnet werden soll, nicht ausgearbeitet waren. Jedenfalls dürfte sich auch bei der weiteren Beratung des Bankgesetzes die Diskussion um die Vorschläge drehen, die der Bundesrat hier macht. — Das Bankengesetz bringt auch Fortschritte auf dem Gebiet der Publizität. Die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 20 Millionen Franken haben eine Zwischenbilanz auf das erste Halbjahresende des Geschäftsjahres einzureichen, die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken auf die ersten drei Vierteljahresenden des Geschäftsjahres aufzustellen und zu veröffentlichen. Die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken haben außerdem der Nationalbank auf Verlangen auf Ende jedes Monats eine Zwischenbilanz und auf Ende jedes Kalenderhalbjahres eine detaillierte Bilanz einzureichen.

Die bundesrätliche Vorlage ist ein Kompromißwerk, aber in großen Zügen trifft sie wohl das Richtige, weil sie auf das geschichtlich Großgewordene und auf die schweizerische Banktradition Rücksicht nimmt. — Wird sie Gesetz, so hängt die Sicherheit für das Publikum trotzdem weitgehend von der Persönlichkeit und dem Verantwortlichkeitsgefühl der Bankleiter ab. Wenn aus den Vorkommnissen der letzten Jahre, die glücklicherweise sehr vereinzelt waren, ganz bestimmte Lehren gezogen werden, so kann man damit rechnen, daß ein Bankgesetz zustandekommt, das allen berechtigten Interessen Rechnung trägt.